



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG



Organe cantonal de conduite OCC  
Kantonales Führungsorgan KFO

Protection de la population  
Bevölkerungsschutz

Rte des Arsenaux 16, 1700 Fribourg

T +41 26 305 30 30  
www.fr.ch/sppam

*Granges-Paccot, den 18. März 2020*

## **Richtlinien des KFO – COVID 19**

### *Gruppen von Personen im Kanton Freiburg*

#### **EINE KLARE BOTSCHAFT: KEINE GRUPPIERUNGEN VON MEHR ALS 5 PERSONEN**

- > Das Prinzip der Anzahl von 5 Personen – das in der Richtlinie der GSD bezüglich der Strukturen der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen erwähnt ist – gilt als Höchstzahl, die jede Form der Versammlung von Personen innerhalb der Bevölkerung darstellt.
- > Die Anwendung dieser Norm gilt für den öffentlichen Raum sowie für den privaten Bereich und muss den Umständen entsprechend und so weit wie möglich angewandt werden.
- > Der Austausch innerhalb einer kleinen Gruppe von Menschen kann toleriert werden (wie z.B. Spaziergänge mit einer Familie, die mehr als fünf Angehörige zählt), unter der strikten Bedingung, dass die Grundsätze der sozialen Distanz und der Hygiene eingehalten werden.
- > Es geht darum, Gruppenzusammenkünfte und Versammlungen einer grossen Zahl von Menschen zu vermeiden (zum Beispiel Kinder, Jugendliche, sowie sogenannte gefährdete Personen in der Nähe von Spielplätzen, in den Quartieren und Dörfern sowie in der Umgebung von Erholungs- und Sporteinrichtungen). Im Rahmen ihrer Kompetenzen treffen die Gemeinden Präventivmassnahmen, die sie für geeignet halten.
- > Von den Mitarbeitern des Staates und der Gemeinden wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zum richtigen Verständnis sowie zur strikten Anwendung dieser Botschaften nach dem Prinzip der Vorbildfunktion beitragen.
- > Die Zelle Kommunikation des KFO wird die Anweisungen über verschiedene Kanäle übermitteln.
- > Bei Zusammentreffen im privaten Raum wird von der Bevölkerung erwartet, dass sie sich an die für den öffentlichen Raum geltenden Regeln hält. Ausgeschlossen bleiben die beruflichen sowie die assoziativen Zusammentreffen, jedoch im Rahmen der Grundsätze der sozialen Distanz und der Hygiene.
- > Die Kantonspolizei sowie die Gemeindepolizeien haben den Auftrag, die Anwendung dieser Massnahmen zugunsten der öffentlichen Gesundheit zu kontrollieren.
- > Im Rahmen der verhältnismässigen Umsetzung und unter Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips sowie der Umstände sind sie insbesondere verantwortlich für:
  - die Suche und Feststellung von strafbaren Handlungen;
  - die Ermutigung oder sogar die Erzwingung zur Auflösung von Versammlungen von über 5 Personen;
  - die Durchsetzung der Anwendung der Massnahmen des BAG;
  - die Ersuchung um besondere Massnahmen bei den Oberamtmännern im Falle einer Verweigerung oder wiederholter Verstösse (zum Beispiel: Schliessungen, Ordnungsbussen, Anzeigen, eventuelle Zwangsmassnahmen).
- > Mögliche Anpassungen dieser Richtlinie bleiben im Hinblick auf die Entwicklung der Situation vorbehalten.

Philippe Allain  
Kommandant der Kantonspolizei  
Chef-Stellvertreter KFO

Patrice Borcard  
Präsident der Konferenz der KFO-  
Mitglieder